

308. In überaus gründlicher und umsichtiger Untersuchung schildert W. Lüders den Kultus der cappa s. Martini (um die Mitte des 7. Jh. in Neustrien aufkommend), die Ausgestaltung der Hofkapelle unter den Karolingern bis zur Mitte des 9. Jh. und endlich die Entstehung und Rechtsstellung der capellae auf Königs- und Privatgut (die allmähliche Verbreitung der Bezeichnung 'capella' erinnert an die der Bezeichnung 'abbatia', die in den echten Konzilsakten von 742—843 nur zweimal zu den Jahren 798 [?] und 832 begegnet, Conc. II, 196, 25. 691, 10; vgl. dazu M. Tangl, N. A. XXXII, 203, N. 1). So liefert die Arbeit nicht allein wertvolle Beiträge für die Geschichte der kirchlichen Verfassung, sondern sie berichtigt auch durch die mit gewissenhaftem Fleiss zusammengetragenen Notizen über das Leben der einzelnen Vorsteher der Kapelle mannigfach die über ihre Tätigkeit und Bedeutung herrschenden Ansichten. In der Kontroverse zwischen Tangl und Seeliger hinsichtlich der Frage, ob schon zur Zeit der ersten Karolinger der oberste capellanus eine Stellung gegenüber der Kanzlei eingenommen hat, die er nach Seeliger erst unter Ludwig dem Deutschen empfangt, wagt L. keine Entscheidung (vgl. S. 36 f. und 59). Ein Exkurs (S. 93 ff.) legt dar, unter welchen Umständen das Bestreben auftaucht, jeweils dem obersten capellanus die Stellung eines Vertreters des Papstes im ganzen Frankenreich zuzuschreiben, dass ihm aber Hinkmar in seiner Schrift *De ordine palatii* fälschlich den Titel eines 'apocrisiarius' zubilligte, um auf solche Weise einen päpstlichen Vikariat unmöglich zu machen (Archiv für Urkundenforschung II, 1908, S. 1—100).
A. W.

309. Augusto Gaudenzi hat die bisher vermisste Konstitution K. Friedrichs II. (vom Jahre 1225), durch die er das Studium zu Bologna verbietet, in einer Hs. des Kapitelarchivs zu Pistoia aufgefunden und im Archivio stor. Italiano, serie V, t. XLII, disp. 4, p. 352—363 herausgegeben und erläutert. Das Stück wird als Nachtrag zum II. Bande der Constitutiones zu geben sein.
O. H.-E.

310. Eine Abhandlung von Fritz Salomon: 'Die brandenburgische Stimme bei der Doppelwahl von 1314' (Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Gesch. XXI, 201—212, 1908) kommt zu dem Ergebnis, 'dass die Erzählung von der Betätigung des Nikolaus von Buch bei der Wahl selbst eine Sage ist', und untersucht, 'wo die Grundlagen dieser Sage zu finden sind'.
E. P.